

19.11.2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.11.2015
Ltg.-**796/A-1/57-2015**
~~-Ausschuss~~

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abgeordneten Ing. Ebner, Hinterholzer, Mag. Schneeberger, Waldhäusl, Ing. Penz, Mag. Karner, Ing. Hofbauer, Mag. Riedl, Moser, Bader, Balber, Edlinger, DI Eigner, Erber, Mag. Hackl, Ing. Haller, Hauer, Hintner, Hogl, Kainz, Kasser, Lobner, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Mag. Rausch, Ing. Rennhofer, Schmidl, Ing. Schulz und Schuster

gemäß § 33 LGO 2001

betreffend Neuregelung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Im Zuge der aktuellen Steuerreform wurde als wesentliches Mittel zur Gegenfinanzierung die sogenannte Registrierkassenpflicht eingeführt. Sinn und Zweck dieser Verpflichtung soll es sein, gemeinsame verbindliche Standards in der Abrechnung festzulegen und möglichen Missbrauch zu vermeiden.

Es sollen ab 1. Jänner 2016 für Betriebe neue Aufzeichnungspflichten für alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung gelten. Somit haben Betriebe (Gewerbe, selbständige Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft) zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,-- und die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,-- im Jahr überschreiten. Vom Begriff „Barumsätze“ sind auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, mittels Barschecks oder auch das Ausgeben von Gutscheinen und Bons umfasst. Sind die Voraussetzungen für die Registrierkassenpflicht gegeben, muss der Unternehmer ab 1. Jänner 2016 eine elektronische Registrierkasse in Verwendung haben, die der Kassenrichtlinie entspricht. Darüber hinaus müssen alle Kassensysteme ab 1. Jänner 2017 zusätzlich

über einen Manipulationsschutz sowie eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen, welche der neuen Registrierkassensicherheitsverordnung entspricht.

Neben der Registrierkassenpflicht wurde die sogenannte Belegerteilungspflicht geschaffen. Unternehmer haben ab 1. Jänner 2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Die Belegerteilungspflicht gilt bereits ab dem ersten Barumsatz für jeden Unternehmer, unabhängig davon, ob der Unternehmer von der Registrierkassenpflicht umfasst ist oder nicht.

Die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht gilt aber nicht nur für Unternehmen, sondern es werden auch kleine Vereine davon betroffen sein, die durch die Verpflichtung zur Führung einer Registrierkasse und der damit verbundenen Belegerteilungspflicht vor bürokratische Hürden gestellt werden, die den erhofften Nutzen der Regelung deutlich überwiegen werden und damit die Motivation zur Ausübung eines Ehrenamtes sinken lassen könnte.

Als Unterstützung zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme ist eine Prämie in der Höhe von € 200,-- pro Kassensystem vorgesehen. Die Anschaffungskosten können sofort im Jahr des Aufwandes in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anschaffung von technisch geeigneten Registrierkassen wesentlich höhere finanzielle Belastungen für die Unternehmer mit sich bringen wird. Die Nichtbefolgung der Registrierkassenpflicht wird mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000,-- geahndet und es besteht diesfalls außerdem die Gefahr, dass die Abgabenbehörde die Besteuerungsgrundlage höher schätzt, was zu einer höheren Abgabenverpflichtung führen würde.

Fest steht, dass durch die Registrierkassenpflicht Unternehmen nicht nur finanziell stark belastet werden, sondern es auch zu einem großen zusätzlichen bürokratischen Aufwand kommen wird. Insbesondere für Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittelständische Betriebe wird es zu unverhältnismäßig hohen Belastungen kommen.

Im Speziellen bei diesen Unternehmergruppen besteht aufgrund der komplexen technischen Anforderungen an die Registrierkassen und der auf sie zukommenden finanziellen Belastungen große Verunsicherung. Die bürokratischen Hürden, die durch diese neue Regelung geschaffen werden, zeigen vielfältige Beispiele aus der Praxis.

Der NÖ Landtag hat sich bereits mit seinem Antrag vom 23. April 2015 für eine Erhöhung der Umsatzfreigrenze von € 15.000,- auf € 30.000,- und einen Zuschuss bei der Anschaffung von Registrierkassen ausgesprochen. Aus zahlreichen persönlichen Kontakten sowie aus der medialen Berichterstattung ist zu entnehmen, dass derzeit großer Unmut besteht. Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig und notwendig die Umsetzung dieser Forderungen sind, damit insbesondere Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittelständische Betriebe nicht über Gebühr belastet werden.

Um diese äußerst komplexe neue Regelung praxisnah zu veranschaulichen versucht die Wirtschaftskammer, ihre Mitglieder durch Informationsveranstaltungen zu unterstützen. Die Verunsicherung der Unternehmerinnen und Unternehmer zeigt sich daran, dass die Nachfrage nach diesen Workshops enorm ist und praktisch jeder Termin ausgebucht ist. Die Tatsache, dass eine finanzstrafrechtliche Verfolgung und Bestrafung im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. März 2016 nicht erfolgen soll bzw. im Zeitraum von 1. April bis 30. Juni 2016 bei Glaubhaftmachung von besonderen Gründen nicht erfolgen soll, stellt in Anbetracht dieser unbefriedigenden Situation lediglich ein geringfügiges Entgegenkommen dar.

Da die Registrierkassenpflicht bereits mit 1. Jänner 2016 in Kraft tritt, duldet die Behandlung dieser Angelegenheit keinen Aufschub. Dieser Antrag wäre daher ohne vorherige Ausschussberatungen unmittelbar vom Landtag zu behandeln.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung neuerlich dafür einzusetzen, dass bei der im Rahmen der Steuerreform vorgesehenen Registrierkassenpflicht die Umsatzfreigrenze von € 15.000,-- auf € 30.000,-- erhöht wird oder auf sonstige Weise sichergestellt wird, dass Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittelständische Betriebe von der Registrierkassenpflicht ausgenommen werden.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die derzeit vorliegenden Regelungen betreffend Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung solange auszusetzen, bis neue Lösungen gefunden werden, die sicherstellen, dass Klein- und Kleinstunternehmen sowie mittelständische Betriebe keinen ungebührlichen finanziellen und bürokratischen Belastungen ausgesetzt werden.“

Gemäß § 33 LGO 2001 wird beantragt, dass dieser Antrag im Landtag ohne Ausschussberatung zur Behandlung gelangen möge.